

# Todesurtheil

welches von dem

Landgerichte

der

Herrschaft Bisamberg B. U. M. B. in Oesterreich  
unter der Enns

als

Criminal-Gericht

über die mit

Matthias W\*\*\*\*\*

wegen Brandlegung

abgeführte Criminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von  
den hohen und höchsten Justizbehörden herabgelangten Bestätigung,

heute den 25. Februar 1841

mit dem Strange vollzogen worden ist.

---



In derselben bösen Absicht zündete er am 16. März 1840 die Scheuer des Franz H\*\*\*\*\* zu Kleinengersdorf an. Alle diese Brandlegungen verübte er außer einer, immer zur Nachtzeit, und der ganze von Mathias W\*\*\*\*\* durch diese fünf Brandlegungen verursachte Schaden beträgt nach den gerichtlichen Erhebungen 5,733 fl. 28 kr. S. Mze.

Die Verübung dieser Thaten bekannte er während seiner Untersuchung nach einigem Lügen freiwillig in Uebereinstimmung mit den gerichtlich erhobenen Umständen.

## U r t h e i l.

—○○○○○\*○○○○○—

Der untersuchte Mathias W\*\*\*\*\*, ist des Verbrechens der Brandlegung und des Diebstahls schuldig, und soll deshalb nach Vorschrift des §. 148 litt. a des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestraft, und diese Strafe an demselben gemäß §. 10 daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.



---

Gedruckt bei Johann Mathias Walter, k. k. Kreis-Buchdrucker.